

DER VIDEOCAMPUS SACHSEN – STRATEGISCHE POTENTIALE UND JURISTISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

JProf. Dr. Anne Lauber-Rönsberg

Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs-
und Medienrecht/TU Dresden
anne.lauber@tu-dresden.de

Aline Bergert

Medienzentrum/
TU Bergakademie Freiberg
aline.bergert@mz.tu-freiberg.de

Anneliese Hartlaub

Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht/ TU Dresden
anneliese.hartlaub@tu-dresden.de

Zusammenfassung

Der Videocampus Sachsen (VCS) ist eines von fünf strategischen Handlungsfeldern der Landesinitiative Bildungsportal Sachsen (vgl. AKeL 2015, S. 2). Es handelt sich um ein ebenen- und fachbereichsübergreifendes Verbundprojekt von acht sächsischen Hochschulen zum Aufbau/Betrieb einer gemeinsamen Videoplattform. Gefördert durch das SMWK entsteht aktuell eine Machbarkeitsstudie, die u.a. aktuelle Nutzungsbedarfe, technische Möglichkeiten, Geschäftsmodelle wie auch didaktische Potentiale in den Blick nimmt. Im folgenden Beitrag werden Idee, Notwendigkeit und Nutzenerwartung des VCS ausgeführt. Ein Schwerpunkt liegt auf der Integration medienrechtlicher Überlegungen. Es werden einerseits exemplarisch die Ergebnisse der juristischen Expertise vorgestellt, andererseits anhand konkreter Einsatzszenarien sogenannte rechtliche Fallstricke identifiziert und diskutiert.

1 Idee und Vorgehen

MOOCs, Livestreaming, Webkonferenzen, Lehr- und Imagefilme, Crossmedia Publikationen Social Media... – videobasierte Inhalte sind elementarer Bestandteil von Lehre, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit einer Hochschule im Zeitalter der Digitalisierung. Entsprechend wächst die Nachfrage bzgl. Produktion und Bereitstellung von Videos kontinuierlich.

Durch fehlende konzeptionelle wie technische Weiterentwicklungen liegt der sächsische Hochschulraum in diesem Bereich seit einigen Jahren erheblich zurück. Die Folgen: strategische und didaktische Potentiale werden nicht ausgeschöpft. Hochschulangehörige weichen auf Insellösungen aus. Durch redundante Strukturen entstehen einerseits unnötige Kosten, andererseits bergen freie Technologien und Plattformen wie YouTube, iTunesU etc. rechtliche Risiken, die für die Nutzerinnen und Nutzer häufig nur schwer zu überblicken sind.

Vor diesem Hintergrund hat sich 2014 disziplinen-, ebenen- und hochschulübergreifend ein Konsortium aus Mitgliedern von insgesamt acht sächsischen Hochschulen¹ zusammengefunden. Vision ist die Schaffung eines gemeinsamen sächsischen Videoportals, das nicht nur technisch innovativ und wissenschaftlich referentiell, sondern zudem datenschutz- und urheberrechtlich einwandfrei ist. Zur Umsetzung dieses Vorhabens läuft aktuell eine interdisziplinäre, kumulative Machbarkeitsuntersuchung. Hierbei werden bedarfsorientiert die Aspekte Technik, Organisation/Wirtschaftlichkeit, Recht, strategische Ausrichtung sowie didaktisch-konzeptionelle Potentiale für den sächsischen Hochschulraum untersucht. Dies geschieht im Rahmen von insgesamt neun Teilprojekten (vgl. Bergert, Lehmann, Schellbach 2016, o. S.).

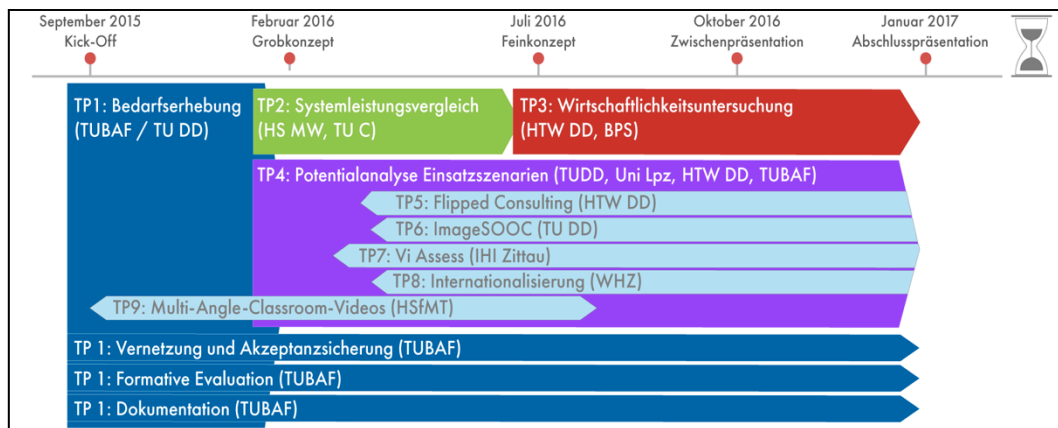


Abb. 1: Teilprojekte und Partnerhochschulen des VCS

2 Notwendigkeit und Nutzen

Aktuelle Bedarfe decken: Zur geschützten Bereitstellung von videobasierten Lehr-Lerninhalten nutzen die sächsischen Hochschulen die Plattform Magma. Seit 2014 steigt die Nachfrage nach Vorlesungsmitschnitten, Tutorials, Lehrfilmen etc. sprunghaft an (vom Sommersemester 2013 zum Sommersemester 2014 Steigerung um 209%). Beobachtbar ist der Trend der Rückkehr zu qualitativ hochwertigem Content², der einheitlich verschlagwortet und multipel wieder- und weiterverwendet werden kann (bspw. Einbindung in wissenschaftliche Publikationen, interaktive Skripte, Verlinkung in Bibliothekskataloge etc.). Technisch genügt Magma den aktuellen Anforderungen bzgl. Kapazität und Weiterentwicklungsbedarfen (Usability, Mobilfähigkeit, Barrierefreiheit, Livestreamingfunktion, Nutzungsstatistiken, Datenhandling etc.) nur noch teilweise. Eine Weiter- und/oder Neuentwicklung wäre im Moment zu zeit- und kostenaufwändig. Idee des Konsortiums ist es daher, an der gemeinsamen Infrastruktur festzuhalten und auf ein

¹ Folgende Hochschulen sind in den Teilprojekten aktiv: TU Bergakademie Freiberg (TUBAF), TU Dresden (TU DD), HTW Dresden (HTW DD), Universität Leipzig (Uni Lpz), TU Chemnitz (TU C), Hochschule Mittweida (HS MW), Westsächsische Hochschule Zwickau (WHZ), Hochschule für Musik und Theater Leipzig (HSfMT).

² Daneben ist der Trend der Ad-hoc-Erklärvideos und -Screencast ungebrochen und findet u.a. in Formaten wie Flipped Classroom Anwendung. Eine Wieder- und Weiterverwendung, wie bspw. über die Situation/die angesprochene Zielgruppe hinaus (wie bei den „initialen“ Khan Tutorials) ist eher die Ausnahme.

am Markt etabliertes Produkt zurückzugreifen³. Fakt ist: Ohne eine Alternative können aktuelle Standards nicht gehalten und existierende Angebote nicht weitergeführt werden.

Strategische Potentiale erschließen: Durch eine innovative technische Basis eröffnen sich für den sächsischen Hochschulraum auch neue strategische Perspektiven. Die Beispiele großer amerikanischer Universitäten zeigen, wie durch die gezielte Dissemination bspw. von E-Lectures, nicht nur weltweites Wissenschaftsmarketing und Studierendenwerbung betrieben, sondern auch neue Geschäftsmodelle erschlossen werden. Gerade im Bereich berufsbegleitender und/oder internationaler Weiterbildungsstudiengänge können sich die sächsischen Hochschulen deutlicher platzieren. Überdies zielt der VCS nicht nur auf hochschulübergreifende, sondern auch -interne Synergien. Die Vision ist eine Plattform, die nicht nur im Bereich der Lehre (Kernfunktionalität), sondern auch für Zwecke der Forschung und Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden kann. Zentrale Aspekte sind hier die Sicherung wissenschaftlicher Referentialität, ein einheitliches Datenmanagement und die bereichsübergreifende Wieder- und Weiterverwendung von modularem Content.

Didaktische Innovationen ermöglichen: Es gilt für die sächsischen Hochschulen nicht nur den aktuellen Trends, wie bspw. Open Educational Resources, MOOCs, übergreifenden Repositories, audiovisuellen Forschungspublikationen etc. nachzugehen, sondern selbst Innovationen zu setzen. Wie dies systematisch umgesetzt werden kann, wird im Teilprojekt Potentialanalyse untersucht. Die hier zu evaluierenden Innovationsprojekte zeigen, dass insbesondere der bereichsübergreifende Methodentransfer/-mix zum Erfolg führt, bspw. ViAssess (Kombination Video- und Assessmentelemente), Flipped Consulting (Übertragung von Flipped Classroom auf Karriereberatung), ImageSOOC (Übertragung MOOC-Konzept auf Studierendenmarketing), Multi-Angle-Classroom (fallbasierte Videoanalyse in der Lehrerbildung) etc.

Rechtliche Herausforderungen angehen: Weltweit genutzte Plattformen wie YouTube, iTunesU etc. bergen nicht unerhebliche Risiken insbesondere in datenschutz- und urheberrechtlicher Form. Im Rahmen des VCS wird diese Thematik umfassend aufgearbeitet.

3 Rechtliche Argumente

Auf eine eigene Plattform statt auf YouTube etc. zu setzen, mag zunächst der aufwändigere Weg sein. Juristisch gibt es hierfür allerdings gute Gründe:

a) Vorgaben Datenschutz Hochschulen: Für den Nutzer unentgeltliche Anbieter finanzieren ihr Geschäftsmodell in der Regel dadurch, dass sie Informationen über Nutzer sammeln, bspw. IP-Adressen, Nutzungsdaten oder gerätebezogene Informationen, die potentiell zu Persönlichkeitsprofilen zusammengeführt werden oder sogar zu einer Identifizierbarkeit des konkreten Nutzers führen können. Soweit hierbei sog. personenbezogene Daten erhoben werden, sind datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten. Die Verarbeitung personenbezogener

³ Diesbezüglich arbeitet die Hochschule Mittweida gerade an einem Systemleistungsvergleich und die HTW Dresden an einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

gener Daten im Rahmen von E-Learning-Angeboten greift in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen ein. Sie ist nach den deutschen Datenschutzgesetzen nur dann zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift die Datenverarbeitung erlaubt oder wenn der Betroffene rechtswirksam eingewilligt hat (vgl. § 4 Abs. 1 SächsDSG). Eine wirksame Einwilligung setzt jedoch Freiwilligkeit voraus und kommt daher bspw. bei im Studienplan vorgegebenen Pflichtveranstaltungen nicht in Betracht (Bischoff, E-Learning und Datenschutz an Hochschulen, 2013, S. 57), so dass in der Regel eine entsprechende Rechtsvorschrift erforderlich ist. Diese ergibt sich für die Hochschullehre in Sachsen aus dem Hochschulfreiheitsgesetz, das in § 14 grundsätzlich die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Hochschulen für Studien- und Prüfungszwecke erlaubt. Hierbei dürfen die Hochschulen unter den strengen Voraussetzungen des § 7 SächsDSG grundsätzlich auch Dienstleister einbeziehen, bleiben jedoch für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Diese gesetzlichen Regelungen stehen einer generellen Auslagerung der E-Learning-Aktivitäten durch eine Hochschule auf einen Videoplattform-Anbieter entgegen, der zu eigenen kommerziellen Zwecken Daten der Studierenden erhebt und verarbeitet.

Dies bedeutet nicht, dass jegliche Nutzung von Anbietern wie YouTube unzulässig wäre. Es ist möglich, darüber Angebote außerhalb regulärer Lehrveranstaltungen, bspw. Videos wissenschaftlicher Vorträge, öffentlich zugänglich zu machen, solange es den Studierenden freigestellt ist, ob sie die Inhalte nutzen. Insofern hängt die Zulässigkeit der Nutzung vom jeweiligen Kontext ab: Für optionale Zusatzangebote ist die Nutzung entsprechender Videoplattformen rechtlich unbedenklich. Höchst problematisch wäre es dagegen, prüfungsrelevante Inhalte ausschließlich über solche Anbieter zur Verfügung zu stellen.

b) Vorgaben Datenschutz Deutschland/Europa: Bei der Nutzung von Anbietern außerhalb der Europäischen Union ist aufgrund der Safe-Harbor-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 6.10.2015 Vorsicht geboten. Der EuGH hat die Übermittlung von Daten durch die irische Facebook-Tochter in die USA mangels eines angemessenen Datenschutzniveaus (u.a. Überwachungspraktiken der US-amerikanischen Geheimdienste) für unzulässig erklärt (EuGH, Urteil vom 6.10.2015, Az. C-362/14 – Schrems/Data Protection Commissioner). Seit 1.8.2016 gilt der neue „Privacy Shield“, der einen rechtskonformen Datentransfer aus der EU in die USA ermöglichen soll; auch dieses neue Rechtsinstrument ist jedoch noch mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

Unabhängig von der rechtlichen Beurteilung im Einzelfall dürfte sich die Gewährleistung angemessener datenschutzrechtlicher Standards auch akzeptanz-erhöhend auswirken. Die Sensibilität dieser Thematik illustrieren bspw. die kritischen Medienberichte über MOOC-Angebote der LMU München und der TU München in Kooperation mit dem US-amerikanischen Unternehmen Coursera, bei denen die Kooperationsverträge nicht nur die Erhebung umfangreicher Daten über die Nutzung, sondern auch die Übermittlung dieser Daten bspw. an Arbeitgeber oder Recruiting-Unternehmen zuließen (vgl. Boie/Grassegger 2016).

c) Urheberrechtliche Rahmenbedingungen: Zudem wäre wünschenswert, einen Anbieter zu wählen, der sich keinerlei Nutzungsrechte an den eingestellten Inhalten einräumt, anders als dies bei kommerziellen Anbietern wie YouTube der Fall ist.

d) Nutzungsrichtlinien der Videoplattformen: Rechtliche Probleme entstehen auch, wenn unentgeltliche Videoplattformen in ihren Nutzungsbedingungen die Nutzung eingestellter Inhalte nur zu rein persönlichen Zwecke gestatten, wie bspw. YouTube. Damit dürften YouTube-Videos grundsätzlich nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen gezeigt werden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Aufbau einer Videoplattform, die auch für prüfungsrelevante Inhalte und Pflichtveranstaltungen genutzt wird und ggf. sogar z.T. Präsenzveranstaltungen ersetzt, die Wahl eines Dienstleisters erfordern, der nur die im Rahmen des E-Learning-Angebots erforderliche Datenverarbeitung vornimmt und einen individuellen Schutz der Materialien (Zugang, Weiterverwendung, befristete Verfügbarkeit eingestellter Inhalte) gewährleistet.

4 Einsatzszenarien – rechtliche Einordnung

Neben den allgemeinen juristischen Rahmenbedingungen gilt es, auch zentrale Nutzungsszenarien medienrechtlich einzuordnen, wie bspw. die Aufzeichnung von Vorlesungen und deren Bereitstellung.

4.1 Vorlesungsaufzeichnungen und Mitschnitte

Vorlesungsaufzeichnungen bzw. Veranstaltungsmitschnitte gehören zum festen Dienstleistungsportfolio der meisten sächsischen Medien- und Rechenzentren. In der Lehrpraxis mittlerweile etabliert und wenig hinterfragt, ergab eine im Rahmen des Verbundprojekts telefonisch durchgeführte Befragung der Justiziarate aller VCS-Hochschulen, dass Aufzeichnungen nach wie vor kritisch gesehen werden. Insbesondere von der Aufnahme Studierender wird grundsätzlich abgeraten.

Warum ist die Aufnahme von Studierenden problematisch?

Werden Studierende im Rahmen einer Vorlesungsaufzeichnung gefilmt, so stellt dies einen Eingriff in ihr Recht am eigenen Bild dar (§§ 22 ff. KUG), sofern die Abgebildeten von Dritten erkennbar sind. Ggf. ist auch in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen, dessen Verhältnis zum Recht am eigenen Bild in diesem Zusammenhang umstritten ist (vgl. Schnabel 2008, S. 657). Es ist in der Regel davon auszugehen, dass Studierende bei Vorlesungsaufzeichnungen erkennbar sind, auch wenn ihre Namen nicht genannt werden, da das Videomaterial weitere Informationen zu den Personen enthält, bspw. die Zuordnung zu einer Universität, den Kleidungsstil etc., die eine Identifizierung ermöglichen. Eine Veröffentlichung ist daher grundsätzlich nur mit Einwilligung der Abgebildeten zulässig, sofern nicht eine gesetzliche Regelung die Veröffentlichung gestattet; letzteres ist bspw. bei zeitgeschichtlich relevanten Bildnissen oder öffentlich zugänglichen Veranstaltungen der Fall (§ 23 Abs. 2 KUG).

Eine Einwilligung ist nur dann entbehrlich, wenn Dritten eine Identifizierung nicht möglich ist, bspw. weil die abgebildeten Personen nachträglich anonymisiert wurden. Eine bloße Verpixelung der Gesichter wird hierfür allerdings häufig nicht ausreichen, da die Abgebildeten durch die o.g. Kriterien für Dritte, die die Abgebildeten aus anderen Zusammenhängen kennen, weiterhin identifizierbar bleiben. Um sicherzugehen, dass die Videomaterialien nicht gegen die Rechte der

Betroffenen verstoßen, ist der sicherste Weg, im Zweifel von der Erforderlichkeit einer Einwilligung auszugehen.

Welche Voraussetzungen muss die Einwilligung erfüllen?

a) Freiwilligkeit: Einwilligungen sind nur dann wirksam, wenn sie freiwillig erklärt wurden. Dies ist bei Vorlesungen, die zu den Pflichtveranstaltungen des jeweiligen Studiengangs gehören, nicht der Fall. Freiwilligkeit seitens der Studierenden ist hier nur dann gegeben, wenn eine gleichwertige Alternative zum Besuch der aufgezeichneten Veranstaltung besteht, weil bspw. auch noch eine Parallelveranstaltung angeboten wird. In der Praxis stellt das Erfordernis der Freiwilligkeit ein gravierendes Problem dar.

Die Aufzeichnung einer Pflichtveranstaltung ist daher nur zulässig, wenn allein der Dozent sicht- und hörbar wird. In technischer und organisatorischer Hinsicht setzt dies voraus, dass die Studierenden vor Beginn der Aufzeichnung entsprechend informiert werden und dass die Ton- und Bildaufnahmen auf den Dozenten beschränkt werden. Problematisch ist daher die Aufzeichnung von Veranstaltungsformaten, die von Studierenden aktiv mitgestaltet werden, bspw. Seminare oder Workshops, oder bei denen die Aufzeichnungen als Analysewerkzeug dienen. Dies wäre nur dann zulässig, wenn die Teilnahme der Studierenden an dieser Lehrveranstaltung tatsächlich freiwillig erfolgt. Im VCS-Teilprojekt Flipped Consulting entstehen entsprechende Vorlagen/Handlungsempfehlungen.

b) Informiertheit: Eine wirksame Einwilligung setzt zudem voraus, dass sich der Betroffene über die Tragweite und Bedeutung seiner Einwilligungserklärung bewusst war. Die Studierenden müssen vor Erklärung der Einwilligung darüber informiert werden, wofür und in welchem Umfang die jeweilige Aufzeichnung genutzt werden soll. Es muss eine Aufklärung darüber erfolgen, ob sich die beabsichtigte Nutzung beispielsweise lediglich auf Streaming bezieht oder ob die Videos auch zum Download bereitgestellt werden sollen, inwieweit die Videos an Dritte weitergegeben werden und innerhalb welchen zeitlichen Rahmens die Nutzung vorgesehen ist oder ob Bearbeitungen oder Übersetzungen des Videomaterials vorgesehen sind. Entsprechend ist der Umfang der erlaubten Nutzung auf die erteilte Einwilligung bzw. auf die damit verfolgten Zwecke beschränkt. Eine umfassende Pauschaleinwilligung wäre rechtlich problematisch, da sie mit dem Erfordernis der Informiertheit nicht vereinbar ist.

Schriftform erforderlich?

Nach datenschutzrechtlichen Vorgaben muss die Einwilligung grundsätzlich schriftlich erfolgen, also eigenhändig unterschrieben werden (§ 4a Abs.1 S.3 BDSG). Dagegen hält das KUG für das Recht am eigenen Bild keine Formerfordernisse für die Einwilligung bereit; diese kann also grundsätzlich auch stillschweigend erfolgen. Eine schriftliche Einwilligungserklärung ist aber auch in Zusammenhang mit dem Recht am eigenen Bild jedenfalls zu Beweis Zwecken sinnvoll (Schnabel 2008, S. 659).

Das Bundesarbeitsgericht betonte im Rahmen der Prüfung des Imagefilms eines Unternehmens, dass das Schriftformerfordernis insbesondere auch zu dem Zweck erfüllt sein müsse, dass dem Arbeitnehmer die Freiwilligkeit seines Einverständnisses vor Augen geführt werde (BAG, Urteil vom 11.12.2014, 8 AZR 1010/13, Rn. 26). Dieses Ergebnis kann möglicherweise auf die Überlegungen

zur Umsetzung des VCS übertragen werden, da das Verhältnis der Studierenden zu ihrer Universität insofern dem der Arbeitnehmer zu ihrem Arbeitgeber im Ansatz vergleichbar ist. Auch den Studierenden muss die Freiwilligkeit ihrer Einwilligung bewusst werden. Um sicherzugehen ist vor diesem Hintergrund die Einwilligung der Studierenden zur Sicherheit schriftlich einzuholen.

Widerruflichkeit der Einwilligung?

Unklar ist auch, ob und unter welchen Voraussetzungen Studierende eine einmal erteilte Zustimmung zu ihrer Aufzeichnung widerrufen können. Grundsätzlich ist die Einwilligung im Bereich des Datenschutzrechts jederzeit frei widerruflich, während sie im Anwendungsbereich des KUG grundsätzlich unwiderruflich ist bzw. nur aus ganz gravierenden Gründen widerrufen werden kann. Das Bundesarbeitsgericht hat in dem bereits erwähnten Urteil angenommen, dass eine Einwilligung nicht generell widerruflich sein kann. Es sei vielmehr eine Abwägung mit Rücksicht auf die Interessen der anderen Seite erforderlich (BAG, Urteil vom 11.12.2014, 8 AZR 1010/13, Rn. 38). Gerade wenn Studierende in einer Situation gefilmt werden, bspw. einer missglückten Prüfungssituation, die sich nachteilig auf ihre weitere Entwicklung auswirkt, ist es grundsätzlich denkbar, dass sie die einmal erteilte Zustimmung wirksam widerrufen können.

Anwendbares Recht bei internationalen Kooperationen?

Besondere Herausforderungen bestehen bei der Nutzung von Videoplattform im Rahmen internationaler Kooperationen, bspw. Angebote für Studierende und Wissenschaftler im Ausland oder Aufzeichnungen im Ausland. In solchen Konstellationen sind neben der deutschen Rechtsordnung auch andere Rechtsordnungen zu beachten. Für den VCS wird dies exemplarisch im Teilprojekt Internationalisierung untersucht (videobasierte Lehrkooperation der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Hochschulen in Kirgisistan und Kasachstan).

Umsetzung durch die Hochschulen?

Zu diskutieren bleibt, wie diese komplexen rechtlichen Anforderungen so in der Praxis umgesetzt werden können, dass Vorlesungsaufzeichnungen rechtskonform hergestellt und verwendet werden und zugleich für die Dozenten kein unzumutbarer Aufwand entsteht. Wünschenswert wäre hier eine stärkere Unterstützung durch die Hochschulen sowie ein engerer Austausch bzgl. rechtlicher, technischer und organisatorischer Aspekte (bspw. Erstellung standardisierter Dokumente, Verträge, Vorlagen etc.). Gemeinsame Vorgaben und Standards für den sächsischen Hochschulraum werden im Rahmen des Verbundprojekts erarbeitet.

4.2 Bereitstellung von digitalen Inhalten/Videos

Häufig stellen Dozenten den Studierenden über Lernmanagementsysteme Materialien wie Skripte, Videos etc. digital zur Verfügung. Kontrovers diskutiert wird derzeit die Umstellung der bis 2016 pauschal berechneten Vergütung für Sprachwerke ab 2017 auf eine für die Dozenten und Hochschulen aufwendigere nutzungsbezogene Einzelabrechnung. Hier stehen die Hochschulen vor der Herausforderung, in den kommenden Monaten die notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

Nach der komplizierten Regelung des § 52 a Abs. 1 Nr. 1 UrhG dürfen urheberrechtlich geschützte Werke für Unterrichtszwecke zugänglich gemacht werden, soweit hierbei keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Allerdings dürfen die Materialien nur dem „bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern“, nicht aber allen Hochschulangehörigen zugänglich gemacht werden. Daher muss der Zugriff durch Dritte, die nicht zu diesem Kreis gehören, technisch verhindert werden, bspw. durch ein entsprechendes Registrierungserfordernis. Erforderlich ist aber, dass die Teilnehmer einen konkreten Bezug zu der Lehrveranstaltung haben. Noch ungeklärt ist, ob § 52 a Abs. 1 Nr. 1 UrhG auch bei MOOCs anwendbar ist, die nicht nur den an der jeweiligen Hochschule eingeschriebenen Studierenden, sondern der Allgemeinheit ohne Zulassungsvoraussetzungen zugänglich sind und lediglich eine Registrierung voraussetzen, so dass der von § 52 a UrhG vorausgesetzte Bezug zu einer Lehrveranstaltung – anders als bei hochschulinternen Vorlesungen – nicht zu einer Einschränkung der Zielgruppe führt. Der Zweck des § 52 a UrhG, die Nutzung moderner Kommunikationsformen zu ermöglichen, spricht dafür, MOOCs dennoch in den Anwendungsbereich der Regelung einzubeziehen. Es ist unklar, ob die Regelung auch gilt, wenn der Rechtsinhaber für das konkrete Werk angemessene Lizenzen vergeben würde. Diese Frage wird am Beispiel des Teilprojektes „ImageSOOC“ aufgearbeitet.

Die Norm sieht überdies enge quantitative Begrenzungen vor, die bislang von der Rechtsprechung nur für Sprachwerke konkretisiert wurden (dazu näher Lauber-Rönsberg/Kempfert, GRUR-Prax 2016, 234). Genutzt werden dürfen:

- „Werke geringen Umfangs“, d.h. max. 25 Seiten; Filme und Musikstücke von max. 5 Minuten Länge; alle vollständigen Bilder, Fotos etc.
- „kleine Teile eines Werkes“, d.h. max. 12 % eines Werkes bzw. max. 100 Seiten; max. 5 Minuten eines Films (so der Tarif „Intranet Hochschule und Forschung“ der Verwertungsgesellschaften)

Die in Medienberichten prophezeite Rückkehr zu analogen Semesterapparaten scheint jedoch übertrieben, da auch das Zitatrecht (§ 51 UrhG) die Nutzung fremder Werke – wie Texte, Fotos oder Filmausschnitte – für die Hochschullehre gestattet, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese in ein eigenes Werk, bspw. ein Skript, einen Vortrag oder eine Vorlesung, eingebettet werden. In diesem Rahmen ist es bspw. zulässig, fremde Fotos in eine Präsentation aufzunehmen, sofern ein „Zitatzweck“ verfolgt wird, die zitierten Werke also als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbstständige Ausführungen des Zitierenden dienen. Die Rechtsprechung hat angesichts der Freiheit der Lehre auch umfangreiche Zitate – wie bspw. die Übernahme eines dreiseitigen Texts von Karl Valentin in ein Vorlesungsskript – grundsätzlich für zulässig gehalten, sofern das Skript nur für die Unterrichtsteilnehmer im Internet zugänglich war (LG München I, Urt. v. 19.1.2005, Az. 21 O 312/052006 – Karl Valentin). Grundsätzlich zulässig ist es darüber hinaus auch, auf mit Zustimmung des Rechtsinhabers frei im Internet zugängliche Inhalte, bspw. Videos, zu verlinken oder diese in eine eigene Website einzubetten.

5 Fazit und Ausblick

Videobasierte Inhalte bergen – nicht nur für den sächsischen Hochschulraum – ein enormes strategisches, didaktisches und letztlich auch wirtschaftliches Potential. Dieses kann mittel- und langfristig nur erschlossen werden, wenn existierende Risiken, insbesondere rechtlicher Natur mitgedacht werden. Ansonsten werden didaktische oder technische Innovationen den Pilotstatus nicht überschreiten. Der Regelbetrieb neuer Formate oder Technologien ist ohne juristische Absicherung an den Hochschulen schlicht nicht möglich.

Im Rahmen des VCS wurde deutlich, dass dieser Zusammenhang vielen Hochschulakteuren, insbesondere in der Entscheidungsebene, nicht umfänglich klar ist. Die Gefahren werden häufig über- oder unterschätzt (Aufzeichnungsverbot vs. generelle Veröffentlichungen auf YouTube). Rechtsabteilungen und Medienverantwortliche haben ein unterschiedliches, bisweilen konträres Problembewusstsein. Dies kann nur durch Austausch, Aufklärung und ein dezidiert gemeinsames Vorgehen aller Akteure (Medien-, Rechenzentren Hochschulleitungen, -verwaltungen etc.) hochschulintern- wie übergreifend angegangen werden. Das VCS Projekt hat hier Modellcharakter. Erklärtes Ziel ist es, die durch die Studie gewonnen Erkenntnisse zeitnah in einer passenden Videoplattform praktisch umzusetzen. Der interdisziplinäre Dialog, die damit verbundene Anwendungsfor- schung, wie auch die Aufklärung/Weiterbildung von Studierenden und Hochschulangehörigen im Zusammenhang mit videobasierten Inhalten wird auch nach Projektende weitergeführt und auf angrenzende Themen ausgeweitet.⁴

6 Literatur

Bergert, Aline/Lehmann, Anke/Schellbach, Uwe (2016): Auf dem Weg zum Videocampus Sachsen. In Lucke, Ulrike (Hrsg.): DeLFI 2016 –14. E-Learning Fachtagung Informatik. LNI, Gesellschaft für Informatik. Bonn. Im Druck.

Bischoff, Achim (2013): E-Learning und Datenschutz an Hochschulen. Berlin: Logos Verlag.

Boie, Johannes/Grassegger Hannes (2015): Der gläserne Student – Datenschutz bei Online-Kursen. Süddeutsche vom 2.12.2015, <http://www.sueddeutsche.de/bildung/datenschutz-bei-online-kursen-der-glaeserne-student-1.2762465>.

Lauber-Rönsberg, Anne/Kempfert, Kamila (2016): Das öffentliche Zugänglichmachen von Sprachwerken in der Hochschullehre: Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen. GRUR-Prax – Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, S. 234 ff. München: C.H. Beck Verlag.

Schnabel, Christoph (2008): Das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz. Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, S. 657 ff. München: Nomos Verlag.

⁴ Angesichts urheberrechtlicher Restriktionen wird die systematische Nutzung von Open Educational Resources weiter forciert. Für die sächsischen Hochschulen gibt es voraussichtlich 2017/2018 ein sächsisches BMBF-Verbundprojekt zur Multiplikatorenqualifizierung